

§. 2.

Die Rächämter werden gebildet durch den ersten Bürgermeister des Nischortes, bezüglich dessen Stellvertreter, als Vorstand, und einen von dem Stadtrath zu wählenden, von dem Verwaltungsamte zu bestätigenden und zu verpflichtenden Sachverständigen als Nischmeister.

§. 3.

Die Rächämter sind verpflichtet

1) alle ihnen zur Stempelung überbrachten Gewichte und Waagen (mit Ausnahme der Medicinalgewichte), soweit sie den Gesetzen entsprechen und nach den Bestimmungen der im Abschnitte III. enthaltenen Instruction überhaupt zur Annahme geeignet sind, zu prüfen und die Richtigkeit derselben durch Ausdrückung des vorgeschriebenen Stempels zu beglaubigen,

2) auf Requisition der Behörden die erforderliche Untersuchung von Gewichten und Waagen vorzunehmen.

Dies Letztere hat, wenn keine Unrichtigkeit sich vorfindet, unentgeltlich zu erfolgen.

Der Wirkungskreis der Rächämter kann nach Bedürfnis erweitert werden.

§. 4.

Die Rächämter haben keinen abgegrenzten Geschäftsbezirk, sondern sind für Jeden competent, welcher die Nischung bei ihnen beantragt.

§. 5.

Die im §. 1 genannten Orte, in welchen die Rächämter errichtet werden, müssen für die Bedürfnisse der Letzteren sorgen. Insbesondere sind die erforderlichen Normalgewichte, Waagen und Stempel auf Kosten der Stadtkasse zu beschaffen und in Stand zu erhalten.

§. 6.

Die Rächämter sind berechtigt, für das Nischen und Stempeln die in den beigegebenen Taxen A. und B. festgesetzten Gebühren zu erheben.

Ob einen Theil davon der Nischmeister beziehen soll, oder ob diese Gebühren ganz in die Stadt-Casse zu fließen haben und der Nischmeister auf sonstige Weise zu remuneriren ist, bleibt der Bestimmung der städtischen Behörde unter Genehmigung des Verwaltungsamtes vorbehalten.

§. 7.

Die unmittelbare dienstliche Controle über die Wirksamkeit der Rächämter steht demjenigen Verwaltungsamte zu, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben. Die